Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1987

16. 09. 82

Sachgebiet 2123

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die Richtlinien 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes einschließlich der durch den Beitritt der Republik Griechenland erfolgten Anpassungen zum 1. Januar 1981 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, soweit sie den Zugang zum zahnärztlichen Beruf betreffen.

Außerdem sollen entsprechend dem Gebot des EWG-Vertrages zur Inländergleichbehandlung Beschränkungen beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit bestehen, für Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der EWG aufgehoben werden.

Anläßlich der Gesetzesänderung soll, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Verwaltungsverfahrensrecht, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde den übrigen Bundesgesetzen für die Heilberufe, insbesondere der Bundesärzteordnung, angeglichen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Gleichstellung der nach der Richtlinie 78/686/EWG des Rates der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und

sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde für das innerstaatliche Recht vorschreibt. Er enthält Regelungen, durch die die Mindestanforderungen der Richtlinie 78/687/EWG des Rates an die zahnärztliche Ausbildung, die bereits von der Prüfungsordnung für Zahnärzte abgedeckt werden, im Gesetz verankert werden sollen. Für die Begünstigten der Richtlinien sieht er die Befugnis zum Erbringen von Dienstleistungen vor. Er stellt die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zum zahnärztlichen Beruf deutschen Staatsangehörigen gleich. Schließlich sieht der Entwurf, entsprechend dem Gebot der Richtlinie 78/687/EWG des Rates, den Zugang zum zahnärztlichen Beruf zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Richtlinien am 28. Januar 1980 grundsätzlich ausschließlich Personen mit einer den Richtlinien entsprechenden zahnärztlichen Hochschulausbildung zu gestatten, nur noch eine beschränkte Anwendung der Übergangsregelungen für die Eingliederung der Dentisten in den Zahnärztestand vor.

In Angleichung an die Bundesärzteordnung, die Bundes-Tierärzteordnung und die Bundes-Apothekerordnung soll die Bezeichnung „Bestallung als Zahnarzt" durch „Approbation als Zahnarzt" ersetzt werden. In Anpassung insbesondere an die Bundesärzteordnung sind Umstellungen in Aufbau und Systematik des Gesetzes sowie inhaltliche Angleichungen vorgesehen, wobei das Verwaltungsverfahrensrecht berücksichtigt worden ist. Das gilt vor allem für die Vorschriften über die Approbation als Zahnarzt, die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde und die Zuständigkeitsregelungen.

C. Alternativen

keine

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes sind durch die erwähnten Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der bundesgesetzlichen Regelungen für die Zulassung zu den Heilberufen vorgegeben.

D. Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern oder Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 230 01 — Za 2/82

Bonn, den 16. September 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit Begründung, Vorblatt und zwei Anlagen.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 513. Sitzung am 2. Juli 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Approbation als Zahnarzt".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" ersetzt.

   b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Zahnärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Zahnarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz."

   c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

   d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die §§ 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2431-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), ist,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt,

3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,

4. nach einem mindestens fünfjährigen Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980, bei in der Republik Griechenland abgeschlossenen Ausbildungen nach dem 31. Dezember 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Wurde die Ausbildung vor dem genannten Zeitpunkt aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen oder Ergänzungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 233 S. 1)

anzupassen. Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Zahnarzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 2 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Zahnarzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Zahnärzte unter Berücksichtigung von Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates die Mindestanforderungen an das Studium der Zahnmedizin, das Nähere über die staatliche zahnärztliche Prüfung und die Approbation. Die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Für die Meldung zu den Prüfungen und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 9 bis 15 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates.

§ 4

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden, die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5 oder § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 20a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 oder 3 erteilte Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 5

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Zahnarzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist,
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Zahnarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Zahnarzt, dessen Approbation ruht, darf den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 6

Der Zahnarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 4 und 5 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 7

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam."

4. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Bei einer Person, deren Approbation wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die gemäß § 7 auf die Approbation verzichtet hat und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 13 Abs. 1 bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" ersetzt.

8. In § 11 wird das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" ersetzt.

9. Hinter § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Die §§ 8 bis 11 sind nur noch auf Anträge von Personen anwendbar, die alle in diesen Vorschriften vorgesehenen besonderen Voraussetzungen für eine Erteilung der Approbation als Zahnarzt am 27. Januar 1980 erfüllt hatten."

10. § 12 wird gestrichen.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und

2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, daß die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach Absatz 1 besitzt, erfolgt. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie soll in der Regel an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete zahnärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet.

(3) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes."

12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossen zahnärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 oder in § 20 a genannten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den zahnärztlichen Beruf im Herkunftstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein zahnärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den zahnärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt."

13. In § 14 wird das Wort „Inland" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5 oder Abs. 2 oder 3 und nach den §§ 8 bis 10, 13 und 20a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7.

(3) Die Entscheidungen nach § 7a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.

(4) Die Anzeige nach § 13a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftstaates gemäß § 13a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigung nach § 13a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 5, § 2 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden.

(6) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht."

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation als Zahnarzt oder als Arzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 oder 2, § 1 Abs. 2, § 13a Abs. 1, § 7a, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,
2. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist."

16. In § 19 Satz 2 werden die Worte „§§ 4, 5 und 7" durch die Worte „§§ 4 und 5" ersetzt.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20*)

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die am ... zur Ausübung der Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

*) In Absatz 1 und Absatz 2 ist bei Verkündigungsredaktion das Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Tages einzusetzen.

(2) Eine vor dem ... erteilte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 oder 2 dieses Gesetzes."

18. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Antragstellern, die eine Approbation als Zahnarzt auf Grund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, das vor dem 28. Januar 1980, oder bei in der Republik Griechenland abgeschlossenen Ausbildungen vor dem 1. Januar 1981, ausgestellt worden ist, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat."

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 2

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert: Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage zu diesem Artikel vorgesehene Fassung.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Gundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft das nordrhein-westfälische Gesetz zur Regelung der Niederlassung von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten (Niederlassungsgesetz) vom 17. März 1949 (SGV NW Gliederungsnummer 2122) mit Ausnahme des § 3.

Anlage
zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme légal de licencié en science dentaire — wettelijk diploma van licentiaat in de tandheelkunde" (zahnärztliches Diplom), ausgestellt von den medizinischen Fakultäten einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for tandlaegeeksamen (kandidateksamen)" (Zeugnis über das zahnärztliche Examen) ausgestellt von den Schulen für zahnärztliche Ausbildung, in Verbindung mit der von dem „sundhedsstyrelsen" (Staatliches Gesundheitsamt) ausgestellten Bescheinigung, daß der Betreffende eine Assistententätigkeit von vorgeschriebener Dauer ausgeübt hat;

c) Frankreich

1. „diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste"
   (staatliches Diplom eines Zahnarztes), ausgestellt bis 1973 von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität;
2. „diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire"
   (staatliches Diplom eines Doktors der Dentalchirurgie), ausgestellt von einer Universität;

d) Griechenland

„πτυχίο ὀδοντιατρικῆς τοῦ Πανεπιστημίου";

e) Irland

Diplom eines

— „Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.)"

— „Bachelor of Dental Surgery (BDS)"
oder

— „Licentiate in Dental Surgery (LDS)",

ausgestellt von einer Universität oder dem „Royal College of Surgeons in Ireland";

f) Italien

Diplom noch nicht vorhanden; wird innerhalb der Italien nach Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie des Rates 78/686/EWG und Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie des Rates 78/687/EWG für die Umsetzung dieser Richtlinien gesetzten, am 27. Juli 1984 ablaufenden Frist eingeführt;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médicine dentaire" (staatliches Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß;

h) Niederlande

„universitair geruigschrift van een mot goed gevolg afgelegd tandartsexamen" (Universitätszeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung);

i) Vereinigtes Königreich

Diplom eines

— „Bachelor of Dental Surgery (BDS oder BChD)"
oder

— „Licentiate in Dental Surgery (LDS)",

ausgestellt von einer Universität oder einem „Royal College".

Anlage zu Artikel 2

Anlage
zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen" (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemført praktisk uddannelse" (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine" (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

— πτυχίο ιατρικῆς σχολῆς (Diplom der medizinischen Fakultät), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität sowie

— πιστοποιητικό πρακτικῆς ἀσκήσεως (Bescheinigung über praktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

„primary qualification" (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner" (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia" (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements" (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage" (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts" (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Vereinigtes Königreich

„primary qualification" (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner" (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Ziel des Gesetzes ist die Anpassung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde an EWG-Recht.

Die Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes sollen einschließlich der durch den Beitritt der Republik Griechenland erfolgten Anpassungen zum 1. Januar 1980 (Beitrittsakte, Anhang I — Liste zu Artikel 21 der Beitrittsakte, Abschnitt III Buchstabe i — BGBl. II 1980 S. 235) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, soweit sie den Zugang zum zahnärztlichen Beruf betreffen. Es ist ferner die Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 385 S. 25) zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte zu berücksichtigen.

Außerdem soll das Gesetz den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen 2/74 und 33/74 Rechnung tragen, die die Aufhebung aller Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit für das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr bei den freien Berufen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 1969 feststellen.

Der Bund ist für die Realisierung der Richtlinien und des Gebots der Inländergleichbehandlung nach dem EWG-Vertrag zuständig, soweit es um die Zulassung zum zahnärztlichen Beruf geht (Artikel 74 Nr. 19 GG).

Die Anpassung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde an das EWG-Recht soll in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) und die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) erfolgen. Das macht Umstellungen in Aufbau und Systematik des Gesetzes, insbesondere bei den Vorschriften über die Approbation (§§ 2 ff.) und über die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde (§ 13) erforderlich. Anläßlich dieser Änderungen sollen auch Anpassungen an die Rechtsentwicklung erfolgen. So soll der Begriff „Bestallung als Zahnarzt“ in Angleichung an die Terminologie der Bundesärzteordnung, der Bundes-Tierärzteordnung und der Bundes-Apothekerordnung durch „Approbation als Zahnarzt“ ersetzt werden. Das neue Verwaltungsverfahrensrecht soll Berücksichtigung finden. Insgesamt soll eine stärkere Angleichung an die Bundesärzteordnung vorgenommen werden.

II.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Gleichstellung der Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG mit Inländern beim Zugang zum zahnärztlichen Beruf (Artikel 1 Nr. 3 — § 2 Abs. 1 Nr. 1);
- Gleichstellung der nach den Richtlinien 78/686/EWG des Rates und 78/687/EWG des Rates der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EWG mit den Ausbildungsnachweisen, die das Zahnheilkundegesetz für das innerstaatliche Recht vorschreibt, unter Berücksichtigung auch der Richtlinie 81/1057/EWG des Rates (Artikel 1 Nr. 3 — § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4);

  Da in Italien derzeit noch keine zahnärztlichen Befähigungsnachweise verliehen werden, können italienische Diplome nicht einbezogen werden. Italien ist verpflichtet, innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinien am 28. Juli 1978 die entsprechenden Maßnahmen zu treffen;
- Regelungen über den Dienstleistungsverkehr (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 12 — § 1 Abs. 2 und § 13 a);
- Festlegung der Mindestdauer des Hochschulstudiums der Zahnheilkunde (fünf Jahre) und Verankerung der Verpflichtung für den Verordnungsgeber der Approbationsordnung für Zahnärzte zur Berücksichtigung der Mindestanforderungen an die zahnärztliche Ausbildung entsprechend Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates (Artikel 1 Nr. 3 — § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 1);
- Berücksichtigung der Regelungen der Richtlinie 78/686/EWG des Rates zum Verfahren bei der Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung und zur Einhaltung von Fristen bei der Berufszulassung von Staatsangehörigen aus

den Mitgliedstaaten der EWG (Artikel 1 Nr. 3 — § 3 Abs. 2);

- Grundsätzlicher Ausschluß der weiteren Anwendung der Vorschriften über die Eingliederung von Dentisten in den zahnärztlichen Berufsstand entsprechend dem Gebot der Richtlinien (Artikel 1 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates und Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates), den Zugang zum zahnärztlichen Beruf vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Richtlinien am 28. Januar 1980 grundsätzlich ausschließlich Personen mit einer den Richtlinien entsprechenden akademischen zahnärztlichen Ausbildung zu gestatten (Artikel 2);

  Der Besitzstand der vor diesem Zeitpunkt in den Zahnärztestand übergeführten Zahnheilkundigen mit anderen Ausbildungen ist auch nach EWG-Recht gewahrt. Nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates, der alle vor dem Wirksamwerden der Richtlinie am 28. Januar 1980 erteilten zahnärztlichen Befähigungsnachweise erfaßt, können diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen die Vergünstigungen der Richtlinien in Anspruch nehmen;

- Aufnahme einer Regelung für die Erteilung einer in bestimmter Weise beschränkbaren Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde zum Zwecke des Abschlusses einer zahnärztlichen Ausbildung in bestimmten Fällen (Artikel 1 Nr. 11 — § 13 Abs. 2). Die Regelung soll insbesondere Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EWG zugute kommen. Ein Bedürfnis hierfür hat sich nach Wirksamwerden der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG gezeigt;

- Ersetzung des Begriffs „Bestallung als Zahnarzt" durch „Approbation als Zahnarzt" (Artikel 1 Nr. 1 und 2 — § 1);

- Angleichung der Vorschriften für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt, für Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung etc. (Artikel 1 Nr. 3 — §§ 2, 4 ff.), für die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde (Artikel 1 Nr. 11 — § 13) und die Zuständigkeiten (Artikel 1 Nr. 14 — § 16) an die einschlägigen Regelungen in der Bundesärzteordnung unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die Definition des Zahnheilkundegesetzes für die Ausübung der Zahnheilkunde (§ 1) steht mit der Beschreibung des Tätigkeitsbereichs der Zahnärzte in Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates in Einklang, so daß es insoweit keiner Änderung des Gesetzes bedarf.

III.

Das Gesetz ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig durch den Bundesrat. Es enthält Regelungen, die das Verwaltungsverfahren der Länder betreffen (s. u. a. Artikel 1 Nr. 3 — § 3 Abs. 1 — Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, eine Approbationsordnung für Zahnärzte zu erlassen, in der u. a. das Nähere über die staatlichen Prüfungen und das Verfahren bei der Erteilung der Approbation als Zahnarzt zu regeln ist; § 3 Abs. 2 — Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, in dieser Verordnung auch das besondere Verfahren für die Prüfung der Zulässigkeit und die körperliche Eignung sowie die Einhaltung von Fristen bei Antragstellern aus den übrigen Mitgliedstaaten der EWG zu regeln) und Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 a Abs. 3 Satz 2 — Normierung einer Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde). Außerdem folgt die Zustimmungsbedürftigkeit aus der in Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 4) getroffenen Regelung, wonach Rechtsverordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Anpassung der Anlage zu dem Gesetz an spätere Änderungen oder Ergänzungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates nicht der Zustimmung durch den Bundesrat bedürfen (vgl. BVerfGE 28, 66, 77).

IV.

Sache der Länder ist es, auf der Grundlage ihrer Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung von Fragen der Berufsausübung der Zahnärzte die gegenseitige Anerkennung der fachzahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise zu verwirklichen, die Mindestanforderungen des EWG-Rechts an die zahnärztliche Weiterbildung und den Erwerb fachzahnärztlicher Anerkennung festzulegen sowie die Möglichkeiten für eine standesrechtliche Aufsicht bei Dienstleistungserbringern zu schaffen. Dies ist bereits weitgehend geschehen.

V.

Weder dem Bund noch den Ländern oder den Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

VI.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Bezeichnung „Bestallung als Zahnarzt" soll durch „Approbation als Zahnarzt" ersetzt werden. Auch in den übrigen Bundesgesetzen für die akademischen Heilberufe wird die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufs „Approbation" genannt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

a) *Zu Buchstabe a*

   s. zu Artikel 1 Nr. 1.

b) Neben die zur dauernden und uneingeschränkten Ausübung des Berufs als Zahnarzt berechti-

gende Approbation als Zahnarzt, die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde) und die Berechtigung für im Ausland tätige Zahnärzte, auf Grund zwischenstaatlicher Verträge die Zahnheilkunde in Grenzgebieten auszuüben (§ 14), tritt durch die in dem neuen Absatz 2 des § 1 vorgesehene Regelung die Berechtigung zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs als Dienstleistungserbringer *(Buchstabe b)*. Nach Artikel 15 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates sind im Falle der Dienstleistung Zahnärzte eines Mitgliedstaates der EWG, die ein zahnärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweis besitzen, die der gegenseitigen Anerkennung nach EWG-Recht unterliegen, von den sonst geltenden Zulassungserfordernissen befreit. Sie sollen aber einer nach Artikel 15 a. a. O. möglichen Anzeigepflicht unterliegen. Die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen, die Anzeigepflicht und weitere Einzelheiten sollen in einem neuaufzunehmenden § 13 a (Artikel 1 Nr. 12) geregelt werden.

Nach Artikel 60 des EWG-Vertrages gelten als Dienstleistungen insbesondere freiberufliche Tätigkeiten. Der Vertrag sieht insoweit vor, daß unbeschadet der Vorschriften über das Niederlassungsrecht der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Hinsichtlich der zahnärztlichen Tätigkeit sind theoretisch mehrere Spielarten von Dienstleistungen denkbar. Für das Berufszulassungsrecht sind die Fälle relevant, in denen Zahnärzte, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EWG niedergelassen sind, zur Behandlung bestimmter Patienten kurzfristig in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Insoweit bedarf es der Regelung im Gesetz.

c) *Buchstabe c* betrifft Folgeänderungen.

d) Die Streichung des bisherigen Absatzes 4 von § 1 *(Buchstabe d)* soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit erfolgen. Es beteht kein Anlaß, die Heranziehung von Zahnärzten, die nur eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde besitzen, zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Zahnheilkunde durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts auszuschließen. Aus der Sicht der Länderpraxis stellt die bisherige Regelung eine nichtgerechtfertigte Einschränkung dar. Auch die übrigen Bundesgesetze für die akademischen Heilberufe enthalten keine entsprechenden Regelungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4

Die §§ 2 bis 7 a werden in Umsetzung des EWG-Rechts in Angleichung an die einschlägigen Regelungen der Bundesärzteordnung und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung, insbesondere im Verwaltungsverfahrensrecht, neu gefaßt.

§ 2 betrifft die Erteilung der Approbation als Zahnarzt. Die Vorschrift enthält in Umsetzung des EWG-Rechts die Gleichstellung von Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG mit deutschen Staatsangehörigen, die Verankerung der zeitlichen Mindestanforderungen der Richtlinie 78/686/EWG des Rates an die zahnärztliche Ausbildung und die Gleichstellung der zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Mitgliedstaaten, die nach den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates der gegenseitigen Anerkennung unterliegen.

Der neugefaßte § 2 entspricht der Systematik des § 3 der Bundesärzteordnung, der die Erteilung der Approbation als Arzt regelt. Er enthält demgemäß auch die übrigen Voraussetzungen, die für die Erteilung der Approbation neben den Ausbildungsvoraussetzungen zu erfüllen sind (nach geltendem Recht regelt § 3 die Versagung der Bestallung bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen).

Wie in den übrigen Bundesgesetzen für die akademischen Heilberufe, die jeweils die Regelungen für die Erteilung der Approbation in einer Vorschrift zusammenfassen, sind alle Fälle einer Erteilung der Approbation als Zahnarzt in § 2 erfaßt. § 13, der bisher die Erteilung der Approbation bei außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen und an Ausländer regelt, wird dementsprechend auf Regelungen beschränkt, die die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde betreffen.

Die Ermächtigung für den Erlaß einer Approbationsordnung für Zahnärzte enthält der neue § 3 (die Ermächtigung für den Erlaß der Prüfungsordnung für Zahnärzte regelt nach geltendem Recht § 2 Abs. 3).

Die Absätze 1 und 2 des neuen § 2 regeln die Fälle, in denen bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Approbation als Zahnarzt besteht. Berechtigte sind deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG und heimatlose Ausländer.

Ausbildungsvoraussetzung ist unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen, die Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates für die zahnärztliche Ausbildung aufstellt, ein fünfjähriges Hochschulstudium der Zahnheilkunde, das mit der zahnärztlichen Prüfung abschließt (Absatz 1 Nr. 4). Diese Ausbildungsvoraussetzung entspricht dem geltenden Recht (s. § 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 [BGBl. I S. 37], zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 1973 [BGBl. I S. 173]).

Nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 5 werden der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 4 bestimmte Ausbildungen gleichgestellt.

Absatz 1 Satz 2 enthält die Gleichstellung der in den übrigen Mitgliedstaaten der EWG absolvierten

zahnärztlichen Ausbildungen, die mit dem Erwerb eines der gegenseitigen Anerkennung nach den Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates unterliegenden zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises abgeschlossen worden sind.

Diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige zahnärztlichen Befähigungsnachweise werden in der Anlage zum Gesetz aufgeführt, die durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geändert werden kann, wenn Artikel 3 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates geändert (z. B. Änderung der Bezeichnung eines Diploms) oder ergänzt wird (z. B. Aufnahme weiterer Diplome im Falle des Beitritts weiterer Staaten — Absatz 1 Satz 4).

Erfaßt werden alle Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die seit dem Wirksamwerden der Richtlinien am 28. Januar 1980 ausgestellt worden sind. Entsprechend der Richtlinie 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 kann bei Diplomen etc., die nach Wirksamwerden der Richtlinien für Ausbildungen ausgestellt worden sind, die bereits vorher aufgenommen worden sind und nicht allen Mindestanforderungen des EWG-Rechts entsprechen, ein Tätigkeitsnachweis verlangt werden (Absatz 1 Satz 3). Für Ausbildungen, die vor der Anwendung der Richtlinien abgeschlossen wurden, gilt § 20 a.

Die Gleichstellung nach Absatz 1 Satz 5 betrifft an den Ausbildungsstätten der DDR oder in Berlin (Ost) abgeschlossene zahnärztliche Ausbildungen unter der Voraussetzung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes des Antragstellers. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und den einschlägigen Regelungen der übrigen Bundesgesetze für die akademischen Heilberufe.

Nach Absatz 2, der für den in Absatz 1 genannten Personenkreis gilt, ist eine außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung wie eine Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zu behandeln, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist (Nummer 1). Dies entspricht der Verwaltungspraxis der Länder und den ausdrücklichen einschlägigen Regelungen der übrigen Bundesgesetze für die akademischen Heilberufe. In Entsprechung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 muß der Antragsteller in jedem Fall eine zahnärztliche Hochschulausbildung nachweisen. Außerdem werden für den Fall der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes auch gleichgestellt solche Ausbildungen, die nach einem außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium der Zahnmedizin mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 2 (neu) abgeschlossen werden.

Absatz 3 betrifft die Erteilung einer Approbation an Personen, die weder deutsche Staatsangehörige noch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der EWG noch heimatlose Ausländer sind. Wie bisher (§ 13 ZHG) handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis und den einschlägigen Regelungen der übrigen Bundesgesetze für die akademischen Heilberufe einen besonderen Einzelfall oder das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses voraussetzt. Falls die Ausbildungsvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, können auch insoweit andere zahnärztliche Ausbildungen nur anerkannt werden, wenn es sich um Hochschulausbildungen handelt.

§ 3 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates eine Approbationsordnung für Zahnärzte zu erlassen. § 2 Abs. 3 des geltenden Rechts sieht den Erlaß einer Prüfungsordnung für Zahnärzte vor. Auf dieser Grundlage ist die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) erlassen worden. Da in die Verordnung Regelungen über das Verfahren bei der Erteilung der Approbation als Zahnarzt, insbesondere auch im Hinblick auf die Artikel 9 bis 14 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates aufzunehmen sind, reicht die Ermächtigung für den Erlaß einer Prüfungsordnung nicht aus. Es handelt sich um die Regelung eines besonderen Verfahrens für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung sowie die Einhaltung von Fristen bei der Berufszulassung von Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG. Entsprechende Regelungen enthält § 35 Abs. 3 bis 5 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660).

In Umsetzung des EWG-Rechts wird die Verpflichtung zur Beachtung der Regelung des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates über die Mindestanforderungen an die zahnärztliche Ausbildung verankert. Diese Mindestanforderungen werden von der geltenden Prüfungsordnung für Zahnärzte bereits abgedeckt; insoweit sind lediglich inhaltliche Klarstellungen erforderlich.

Die neue Verordnungsermächtigung enthält aus Gründen der notwendigen Konkretisierung gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG weitere Hinweise zum Inhalt der Verordnung (betreffend das Studium der Zahnmedizin, die staatlichen Prüfungen und die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgelegt worden sind).

Die §§ 4 bis 7 betreffen Rücknahme und Widerruf der Approbation als Zahnarzt, das Ruhen der Approbation und den Verzicht auf die Approbation.

Die Vorschriften übernehmen anstelle der veralteten Bestimmungen des Zahnheilkundegesetzes die einschlägigen Regelungen der Bundesärzteordnung, die durch wiederholte Änderungen in jüngster Zeit der Rechtsentwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts, angepaßt worden sind.

§ 4 sieht bisher ausdrücklich nur die Möglichkeit der Zurücknahme einer erteilten Approbation vor, erfaßt aber in dieser Vorschrift auch die Fälle einer ur-

sprünglich rechtmäßig erteilten Bestallung. Der neue § 4 trennt die Anpassung an die Rechtsentwicklung ausdrücklich die Rücknahme einer (rechtswidrig erteilten) Approbation und den Widerruf einer (rechtmäßig erteilten) Approbation.

Wie die Bundesärzteordnung sieht der Entwurf in § 5 die Möglichkeit der Anordnung des Ruhens der Approbation in Erweiterung der bisher in § 7 vorgesehenen Tatbestände für mehrere Fallgruppen vor, und zwar wegen

1. der Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts einer für die Berufsausübung relevanten Straftat;
2. des nachträglichen Fortfalls einer der Voraussetzungen für die geistige oder körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
3. Bestehens von Zweifeln über die geistige und körperliche Eignung und Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung.

Neben der Möglichkeit der Ruhensanordnung bedarf es wegen der Einbeziehung des Verdachts einer Straftat in die Ruhenstatbestände keiner Regelung für eine vorläufige Untersagung der Ausübung der Zahnheilkunde, wie § 5 des geltenden Rechts sie enthält.

§ 6 betrifft die Anhörung des Zahnarztes oder seines gesetzlichen Vertreters, § 7 den Verzicht auf die Approbation (bisher in § 12 geregelt).

Auf eine Regelung über die Wiedererteilung der Approbation (bisher § 6) ist, wie in der Bundesärzteordnung, zu verzichten, da hierfür § 2 gilt. Entsprechend der Bundesärzteordnung soll aber durch § 7 a die Möglichkeit geschaffen werden, die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation nach Rücknahme, Widerruf oder Verzicht zurückzustellen und zum Zwecke der Wiedereinarbeitung in den Beruf zunächst eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde bis zur Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 bis 8

Es handelt sich um Folgeänderungen (Ersetzung des Begriffs „Bestallung" durch „Approbation").

Zu Artikel 1 Nr. 9

Nach Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates kann vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG des Rates vom 28. Januar 1980 an in den Mitgliedstaaten der EWG der Zugang zum Beruf des Zahnarztes grundsätzlich ausschließlich Personen mit einer den Richtlinien entsprechenden Hochschulausbildung gestattet werden. Eine Überführung von Zahnheilkundigen mit anderen Ausbildungen in den Zahnärztestand ist nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr möglich. Die §§ 8 bis 11 des Zahnheilkundegesetzes können daher von diesem Zeitpunkt an nicht mehr angewendet werden, es sei denn, der Antragsteller hat die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Erteilung einer Bestallung als Zahnarzt bereits zu diesem Zeitpunkt erfüllt. Für diesen Fall gelten die genannten Vorschriften fort.

Die durch die Richtlinie 81/1057/EWG des Rates erweiterte Regelung für die erworbenen Rechte, die es gestattet, vor der Anwendung der o. g. Richtlinien begonnene Ausbildungen nach Wirksamwerden der Richtlinien nach früherem, nicht den Ausbildungsmindestanforderungen dieser Richtlinien entsprechendem Recht abzuschließen, ist hier nicht einschlägig, weil der letzte Fortbildungskursus nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde bereits vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinien abgeschlossen worden ist und Ausbildungen im Sinne des § 10 Abs. 1 a. a. O. nicht mehr durchgeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Regelung für den Verzicht auf die Approbation als Zahnarzt sieht nunmehr § 7 vor. § 12 kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Neufassung des § 13 beschränkt sich auf Regelungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde, nachdem in der Neufassung des § 2 alle Fälle der Erteilung einer Approbation als Zahnarzt erfaßt worden sind.

Absatz 1 betrifft den schon bisher vorgesehenen Regelfall und enthält die notwendigen Klarstellungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung (abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung) und der Gestaltung dieser Erlaubnis (Beschränkbarkeit, Widerruflichkeit und Befristung) entsprechend den einschlägigen Regelungen in den übrigen Bundesgesetzen für die akademischen Heilberufe.

Durch Absatz 2 soll eine besondere Form der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde eingeführt werden, durch die die Möglichkeit gegeben werden soll, eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums absolvierte, damit aber noch nicht vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung durch eine nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgeschriebene praktische Tätigkeit abzuschließen. Eine solche Regelung, die im Rahmen der Umsetzung der EG-Ärzterichtlinien durch das Änderungsgesetz zur Bundesärzteordnung vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581) auch in die Bundesärzteordnung aufgenommen wurde (§ 10 Abs. 4), erweist sich nach Wirksamwerden der EG-Richtlinien für Zahnärzte als notwendig, weil in zahlreichen Fällen Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EWG ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bis zum Abschluß des Studiums absolvierte zahnärztliche Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland durch die nach dem Recht des Heimat- und Herkunftstaates erforderliche praktische Tätigkeit in abhängiger Stellung abschließen wollen. In der Verwaltungspraxis der Länder hat es in derarti-

gen Fällen Schwierigkeiten gegeben, weil die Voraussetzung des Nachweises einer „zahnärztlichen Prüfung" nach geltendem Recht entsprechend dem Bundesrecht für die übrigen akademischen Heilberufe als Nachweis einer abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung interpretiert wird und deshalb die notwendige Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Erlaubnis in diesen Fällen nicht vorhanden ist. Unabhängig davon fehlt es im geltenden Recht an einer ausdrücklichen Regelung, die Erlaubnis mit bestimmten, für diese Fälle notwendigen Auflagen zu versehen.

Soweit es sich weder um Deutsche noch um Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der EWG noch um heimatlose Ausländer handelt, soll die Erlaubnis in der Regel nur in Fällen erteilt werden, in denen es sich bei dem Antragsteller um einen Angehörigen eines Staates handelt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland entsprechende gegenseitige Vereinbarungen getroffen hat. Im Gegensatz zu § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung soll jedoch das Bestehen einer solchen Vereinbarung nicht als zwingende Voraussetzung aufgenommen werden. Die Regelung der Bundesärzteordnung hat in der Praxis in zahlreichen Fällen zu Schwierigkeiten geführt.

Die Grundlage für die Erteilung einer Approbation in derartigen Fällen ist der neue § 2 Abs. 2 Nr. 2.

Absatz 3 enthält die bisher in § 13 Abs. 2 vorgesehene Klarstellung, daß Erlaubnisinhaber im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes haben. Sie sind Zahnärzte, die auch diese Berufsbezeichnung führen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die neue Vorschrift des § 13a betrifft das Erbringen von Dienstleistungen. Zum Begriff der Dienstleistung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen.

Nach Absatz 1 ist zum Erbringen von Dienstleistungen jeder Zahnarzt berechtigt, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund einer nach deutschem Recht erworbenen Ausbildung oder auf Grund eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 20a den zahnärztlichen Beruf ausübt.

Um die Nachprüfung im Einzelfall nicht zu erschweren, sollen die genannten Ausbildungsnachweise auch dann genügen, wenn die Ausbildungsanforderungen nicht voll den in § 2 Abs. 2 genannten entsprechen. Anders als in § 20a für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt wird für die Dienstleistungserbringung auf die Möglichkeit, die Vorlage bestimmter Tätigkeitsnachweise zu verlangen, aus praktischen Gründen verzichtet.

In Absatz 2 wird aber von der in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates Gebrauch gemacht, für den Regelfall anstelle der Zulassung eine Verpflichtung zur vorherigen Anzeige unter Vorlage bestimmter Nachweise vorzuschreiben, von der eine Befreiung nur für den Dringlichkeitsfall, bei dem die Anzeige nachher erfolgen kann, besteht.

Absatz 3 stellt klar, daß der Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten, also auch hinsichtlich der Führung der Berufsbezeichnung, den übrigen Zahnärzten gleichsteht. Er begründet für die zuständige Behörde die Verpflichtung der Unterrichtung des Herkunftstaates des Dienstleistungserbringers im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EWG, die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder ggf. einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde tätig sind, von den zuständigen Behörden die für das Erbringen von Dienstleistungen in eine der übrigen Mitgliedstaaten erforderlichen Bescheinigungen erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Es handelt sich um eine terminologische Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 14

§ 16, der die örtlichen Zuständigkeiten für Entscheidungen nach dem Gesetz betrifft, ist unter Berücksichtigung der durch das EWG-Recht erforderlich gewordenen differenzierenden Regelungen für die Erteilung einer Approbation als Zahnarzt und einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde und der Regelungen für das Erbringen von Dienstleistungen unter Anpassung an das Verwaltungsverfahrensrecht und die einschlägigen Regelungen der Bundesärzteordnung neu gefaßt worden.

Auf die Herstellung des Benehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auch in den Fällen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 soll verzichtet werden. Auch die übrigen Bundesgesetze für die akademischen Heilberufe beschränken sich auf die Herstellung des Benehmens bei bestimmten Entscheidungen betr. die Approbation.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Die Strafvorschrift für die unerlaubte Ausübung der Zahnheilkunde bedarf der Anpassung

— an die veränderte Terminologie („Approbation" statt „Bestallung") sowie die Neuregelungen in § 1 Abs. 2, § 7a, § 13 Abs. 2 und § 13a (§ 18 Nr. 1) und

— an die neue Regelung über die Anordnung des Ruhens der Approbation (s. auch § 13 der Bundesärzteordnung).

Zu Artikel 1 Nr. 16

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die Änderung des § 20 trägt der Änderung der Bezeichnung „Bestallung als Zahnarzt" in „Approbation als Zahnarzt" und den Klarstellungen und Neuregelungen in § 13 Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Nach dem neuaufzunehmenden § 20a werden zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten auch dann, und zwar in Berücksichtigung von Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates, den Ausbildungsnachweisen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellt, wenn sie vor dem 28. Januar 1980 ausgestellt worden sind.

Wenn die Ausbildung eines Antragstellers nicht den Ausbildungsanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates entspricht, können die zuständigen Behörden bestimmte Tätigkeitsnachweise verlangen. Sie brauchen von dieser Möglichkeit, die Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vorsieht, jedoch keinen Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Die Berlin-Klausel wird der heute üblichen Fassung angepaßt.

Zu Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung bedarf der Ergänzung durch Einbeziehung der griechischen Nachweise für eine ärztliche Ausbildung, nachdem der Beitritt Griechenlands am 1. Januar 1981 wirksam geworden ist.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft die Bekanntgabe der Neufassung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Satz 1 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 78/686/EWG und Artikel 8 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates haben die Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Richtlinien nachzukommen. Diese Frist ist für die Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1980 abgelaufen.

Satz 2 sieht die Aufhebung des nordrhein-westfälischen Niederlassungsgesetzes (ausgenommen § 3) vor. Das Gesetz enthält — außer in § 3 — Zulassungsregelungen für Zahnärzte und Dentisten. Da das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde die Berufszulassung abschließend regelt, ist das Niederlassungsgesetz insoweit aufzuheben. Für Ärzte sind die Vorschriften bereits durch § 16 Abs. 3 Nr. 2 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) außer Kraft gesetzt worden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und nach Buchstabe b** (§ 1 Abs. 1 und nach Abs. 2 ZHKG)

   a) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   ‚a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes oder als Arzt nach bundesgesetzlicher Bestimmung. Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis."‘

   b) Nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist folgender Buchstabe b 1 einzufügen:

   ‚b 1) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Berufsbezeichnung „Zahnarzt" oder „Zahnärztin" darf nur führen, wer als Zahnarzt approbiert ist, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde besitzt oder nach Absatz 2 als Dienstleistungserbringer zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist."‘

   Begründung zu a) und b)

   Es soll ausdrücklich und nicht nur über § 13 Abs. 3 des Entwurfs klargestellt werden, daß der Erlaubnisinhaber die Bezeichnung als „Zahnarzt" oder „Zahnärztin" führen darf. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in § 2 a der Bundesärzteordnung, obwohl auch dort in § 10 Abs. 5 eine Regelung vorhanden ist, wonach Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt worden ist, im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes haben. Um Fehldeutungen bei einer vergleichenden Heranziehung der Bundesärzteordnung zu vermeiden, soll im Text des Zahnheilkundegesetzes das Recht des Erlaubnisinhabers zur Führung der Berufsbezeichnung klargestellt werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZHKG)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vor dem Wort „zahnärztliche" das Wort „staatliche" einzufügen.

   Begründung

   Die Ergänzung stellt klar, daß andere als staatliche Prüfungen auch künftig nicht in Betracht kommen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2 Abs. 1 Satz 4 ZHKG)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 2 Abs. 1 Satz 4 die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," zu ersetzen durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates".

   Begründung

   Aus Gründen der Angleichung an die Bundesärzteordnung mit Zustimmungsbedürftigkeit der entsprechenden Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BÄO wird es für sinnvoll gehalten, diese Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 2 Abs. 2 ZHKG)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist an § 2 Abs. 2 nach Nummer 2 folgender Satz 2 anzufügen:

   „Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt."

   Begründung

   § 2 des Entwurfs ist § 3 der Bundesärzteordnung weitgehend angeglichen worden, um die Approbationserteilung sowohl bei Ärzten als auch bei Zahnärzten gleichzubehandeln. Die in § 3 Abs. 2 Satz 2 BÄO enthaltene Regelung fehlt jedoch in § 2 Abs. 2 des Entwurfs. Sie ist jedoch erforderlich, um klarzustellen, daß die in Absatz 1 Satz 2 bis 5 enthaltenen Regelungen über eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) abgeschlossene Ausbildung gegenüber der Regelung in Absatz 2 Satz 1 vorrangig sind.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ZHKG)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 das Komma nach dem Wort „bestanden" zu ersetzen durch das Wort „oder".

   Begründung

   Dient der Klarstellung.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5** (§ 4 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 2 ZHKG)

   a) In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" zu ersetzen.

   b) In Artikel 1 ist Nummer 5 eingangs wie folgt zu fassen:

   ‚5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bestallung" ....‘.

Begründung zu a) und b)

Folge der Ersetzung des Begriffs der Bestallung durch den Begriff der Approbation im Gesetzentwurf.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 11 ZHKG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind nach dem Wort „ersetzt" folgende Worte anzufügen:

‚, und die Worte „kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt" werden ersetzt durch die Worte „die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt sind." '

Begründung

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 13 Abs. 1 und nach Abs. 1 ZHKG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 13 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen, und es ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene zahnärztliche Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von drei Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten."

Begründung

Eine Befristung der Erlaubniserteilung ist sachlich geboten. Abweichend von dem Gesetzentwurf sollte sie jedoch einen konkret bestimmten Zeitraum umfassen. Dabei kommt eine Angleichung an § 10 der Bundesärzteordnung nicht in Betracht. Das ergibt sich aus der unterschiedlichen Dauer der Weiterbildung in der Human- und Zahnmedizin. Während für Zahnärzte die in der Weiterbildungsordnung der jeweilen Landeszahnärztekammern vorgesehene Weiterbildungszeit in den beiden Weiterbildungsgebieten Oralchirurgie und Kieferorthopädie je Gebiet drei Jahre dauert, betragen die Weiterbildungszeiten in den 27 Gebieten der Humanmedizin zwischen vier und sechs Jahren.

Die vorgeschlagene Erlaubniserteilung von höchstens drei Jahren mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung wird den tatsächlichen Gegebenheiten daher am ehesten gerecht.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (§ 13 Abs. 2 Satz 5 ZHKG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 13 Abs. 2 Satz 5 die Worte „soll in der Regel" durch das Wort „kann" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 10 Abs. 4 BÄO. Diese Fassung hat sich bewährt. Einzelne bisher aufgetretene Probleme (z. B. bei österreichischen Staatsangehörigen) können durch den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen besser und zweckmäßiger gelöst werden. Außerdem ist die im Entwurf enthaltene Formulierung „soll in der Regel" zu unbestimmt.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 16 Abs. 2 ZHKG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist

a) in § 16 Abs. 2 Satz 1 das Zitat „8 bis 10," zu streichen,

b) an § 16 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Entscheidungen nach den §§ 8 bis 10 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat."

Begründung

Die in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Zuständigkeitsregelung zu den §§ 8 bis 10 widerspricht der Regelung des § 8 Abs. 2 des Zahnheilkundegesetzes, wonach die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, im Einzelfall darüber entscheidet, ob einem Dentisten die Approbation als Zahnarzt unter Befreiung von der Teilnahme an einem Fortbildungskursus erteilt werden kann. Auch für die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und den §§ 9 und 10 des Zahnheilkundegesetzes ist nach § 16 Abs. 1 bislang die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Behörde des Landes zuständig, in dem der Zahnarzt oder der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Da der von den §§ 8 bis 10 betroffene Personenkreis nur noch sehr gering ist und nur noch in Einzelfällen Anträge zu erwarten sind, sollte es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung bleiben.

11. **Zu Artikel 3**

In Artikel 3 ist nach dem Wort „bekanntmachen" folgender Satzteil anzufügen:

„und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchgehenden Ordnungszeichen versehen."

Begründung

Die Ergänzung erlaubt es, in der Bekanntmachung geänderte Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung einzuarbeiten sowie eine wünschenswerte durchgehende Bezifferung herzustellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und nach Buchstabe b (§ 1 Abs. 1 und nach Abs. 2 ZHKG)

Zu a) (betrifft § 1 Abs. 1)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu b) (betrifft § 1 nach Abs. 2)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZHKG)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 4 ZHKG)
Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Zu 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 ZHKG)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ZHKG)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 2 ZHKG)

Zu a) (betrifft § 4 Abs. 1 Satz 3)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu b) (betrifft § 8 Abs. 2 ZHKG)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 11 ZHKG)
Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 Abs. 1 und nach Abs. 1 ZHKG)
Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf bewußt auf die Festlegung einer bestimmten Höchstzeit verzichtet, bis zu der eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt oder verlängert werden kann. Sie hält nach wie vor eine solche Regelung für die beste Lösung, weil sie, auch im Hinblick auf Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, eine flexible Handhabung in der Praxis ermöglicht.

Zu 9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 Abs. 2 Satz 5 ZHKG)

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Zu 10. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 16 Abs. 2 ZHKG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. Zu Artikel 3

Die Bundesregierung widerspricht — wie schon im Falle der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes (BT-Drucksache 8/2646) — dem Vorschlag, den an der GGO II ausgerichteten Standardtext der Neufassungserlaubnis zu erweitern, soweit der Vorschlag die Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts betrifft.

Der die Neufassung bekanntmachende Minister kann zwar ohne weiteres Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. Unstimmigkeiten aber sind mehr. Es ist Sache des Änderungsgesetzes und des Rechtsetzungsverfahrens, ihnen vorzubeugen. Versäumnisse in diesem Verfahren können insoweit weder durch ein Berichtigungs- noch durch das Bekanntmachungsverfahren des Einzelministers nachgeholt werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1978 (BVerfGE 48, 1, 18f.) legt eine solche, schon in der GGO-Novelle 1976 intendierte Begrenzung nahe.

Im übrigen wird dem Vorschlag zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333